

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-396-17 4.2-ro 05.10.2017 Fachbereich Bau Irena Roggatz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch						
23.10.2017 Wirtschaftsausschuss						
06.11.2017 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten						
06.11.2017 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow						
06.11.2017 Ortsbeirat des Ortsteiles Missen						
07.11.2017 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf						
07.11.2017 Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig						
08.11.2017 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow						
08.11.2017 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz						
23.11.2017 Hauptausschuss						
24.11.2017 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow						
07.12.2017 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)						

Beschluss:

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 17, 47, 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 [15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, verpflichtet. Dies gilt auch für verkehrswichtige Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Reinigung der Fahrbahnen:
4-wöchentlich, 8-wöchentlich und nach Erfordernis im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres (siehe Anlage). In den übrigen Monaten erfolgt die Reinigung nach Erfordernis durch die Stadt Vetschau/Spreewald.

Die Winterwartung betreibt die Stadt Vetschau/Spreewald nach Bedarf i. d. R. vom 01. November bis 31. März des folgenden Jahres.

(2)

Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Zugänge an Haltestellen zum Buseinstieg und der Fußgängerüberwege. Ebenfalls sind die Gehwege zu räumen, wenn diese von Räumfahrzeugen mit Schnee zugeschoben und dadurch unpassierbar werden.

Die Räum- und Streupflichten auf Fahrbahnen einschl. Radwegen bestehen bei Schnee- und Eisglätte nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Gefährliche Fahrbahnstellen liegen vor, wo unvermutete Gefahren auftreten können, die auch bei einer den winterlichen Bedingungen angepassten Fahrweise nicht beherrschbar sind (z.B. scharfe und unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällstrecken).

Als verkehrswichtige Stellen gelten verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen, viel befahrene innerörtliche Hauptverkehrsstraßen.

Die Stadt Vetschau/Spreewald kann bei besonders extremen Witterungsbedingungen im Rahmen der Winterwartung darüber hinausgehende Winterdienstmaßnahmen vornehmen, ohne dass ein Rechtsanspruch Dritter darauf besteht.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Vetschau/Spreewald und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3)

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen und Radwege.

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege,
- Fußgängerüberwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)) ,
- alle erkennbar, abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze in Anliegerstraßen,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen.

(4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung einschließlich Winterwartung der im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (nachfolgend „Anlieger“ genannt).

Das Straßenreinigungsverzeichnis – als Anlage – ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Regelungen zur Reinigungspflicht im Straßenreinigungsverzeichnis.

Soweit in der Satzung keine Festlegungen getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Der Reinigungspflichtige hat der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen.

§ 3

Art und Umfang der übertragenden Straßenreinigungspflicht nach § 2

(1)

1. Die Gehwege und die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen sind nach einer Verschmutzung zu säubern.
2. Starke Verschmutzungen, z.B. erhöhter Laubanfall, sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen und Entsorgen von Unkraut.
4. Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die sofortige Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut.
5. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
6. Der Kehrriech bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
7. Auf Gehwegen und Fahrbahnen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, hat die Reinigung manuell zu erfolgen.
8. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Reinigungsgeräten nur bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t zulässig.
9. Es ist untersagt, Laub und sonstigen Unrat vom Gehweg auf die Fahrbahn zu kehren.
10. Kehrriech, Laub und sonstiger Unrat sind sofort nach Beendigung der Säuberung aufzunehmen und aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
11. Die Reinigungshäufigkeit richtet sich nach dem tatsächlichen Reinigungsbedarf.

(2) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(3) Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(4) Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(5) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlämmter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen, wie endgültig ausgebaute Straßen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2

(1)

1. Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

2. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen.

3. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

4. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t zulässig.

5. Als Streustoffe sind vorrangig abstumpfende Mittel (Splitte und Sande) einzusetzen.

6. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,

c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzen Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(2) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(5) Die unter § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Die aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsenden Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

(6) An ausgewählten Verkehrsflächen werden gekennzeichnete Streugutbehälter aufgestellt, die zur Selbsthilfe für Kraftfahrer bei Eisglätte bestimmt sind. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.

§ 5

Begriff des Grundstücks

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Vetschau/Spreewald übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer nach §§ 2 – 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, Satz 1 die Fahrbahnen und Gehwege nach einer Verschmutzungen nicht reinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1, Satz 2 starke Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Abs. 1, Satz 3 Unkraut nicht entfernt und entsorgt.
5. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt,
6. entgegen § 3 Abs. 1, Satz 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 6 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, öffentlich aufgestellten Einrichtungen und Gräben ablagert,
8. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 7 auf Fahrbahnen und Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
9. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 8 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
10. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 8 auf Gehwegen Reinigungsgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,

11. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 9 und 10 Kehricht, Laub und sonstigen Unrat auf die Straße fegt oder diese nicht sofort nach Beendigung der Reinigung aufnimmt und nicht aus dem öffentlichem Straßenraum entsorgt,
12. entgegen § 3 Absatz 4 Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
13. entgegen § 4 Absatz 1 Sätze 1, 5, und 6 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Breite von Schnee freihält, diese bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen missachtet und nicht vorrangig abstumpfende Mittel einsetzt,
14. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
15. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
16. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,
17. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 auf Reinigungsflächen nicht von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt und entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 Streumaßnahmen nicht entsprechend der Witterungsverhältnisse in vorgenannten Zeiträumen wiederholt,
18. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
19. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
20. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
21. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
22. entgegen § 4 Abs. 5 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert,
23. entgegen § 4 Abs. 6 Streugut aus gekennzeichneten Streugutbehältern anderweitig verwendet.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der hauptamtliche Bürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/ Spreewald (Straßenreinigungssatzung) vom 04.11.2014 außer Kraft.

Anlage:

Straßenreinungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Nach § 49a (1) BbgStrG besteht die gesetzliche Pflicht für die Gemeinden, alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Die Reinigungspflicht nach § 49a (2) BbgStrG umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinden, Gehwege und Fußgängerüberwege, in verkehrsberuhigten Bereichen –wo Gehwege nicht vorhanden sind, einen Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Landes- und Kreisstraßen, innerhalb der geschlossenen Ortslage vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Gemäß § 49a (4) BbgStrG sind die Gemeinden durch Satzung berechtigt,

1. Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen und die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage auszudehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen,
2. die Reinigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, auch hinsichtlich der Fahrbahnen, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist, ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und im Übrigen bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehwegs zu bestimmen, dass ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 m betragen kann, als Gehweg gilt, und
3. die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 04.11.2014 ist aufgrund der Rechtsprechung zu überarbeiten.

Durch die Rechtsprechung, OVG Berlin- Bbg, wurde im Urteil vom 15.10.2014 unter dem AZ.: OVG 9 B 20.14 u. a. klargestellt, dass eine Übertragung der Reinigungspflicht, hier für Fahrbahnen auf die Anlieger unter Berücksichtigung zumutbarer Verkehrsverhältnisse möglich ist. Sie kann deshalb nur auf Fahrbahnen und Radwegen mit geringem Verkehrsaufkommen und niedrigen Fahrgeschwindigkeiten erfolgen.

Dagegen habe der Winterdienst nicht auf der Fahrbahn durch die Anlieger, sondern nur auf den in der Satzung beschriebenen Gehwegen durch die Anlieger per Übertragung in der Satzung zu erfolgen.

Für den Bereich innerhalb der geschlossenen Ortslage ist es seit langem durch die Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen zu bestreuen sind, wobei beide Voraussetzungen kumulativ zusammenkommen müssen.

Während einer mündlichen Verhandlung zu einem Klageverfahren gegen die Stadt Vetschau/Sp. gab der Vorsitzende Richter Herr Kluge als Einzelrichter in der Erörterung des Sachverhalts am 29.06.2017 folgendes zu bedenken:

Es ist fraglich, ob die Stadt überhaupt berechtigt ist, den Winterdienst in einer Anliegerstraße wie diese durchzuführen und damit eine Gebührenerhebung zu begründen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Winterwartung besteht in öffentlichen Straßen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Bei einer Anliegerstraße mangelt es bereits an der Verkehrswichtigkeit. Ein abschließendes Urteil wurde über diese Frage nicht getroffen.

In der Folge könnte bei zukünftigen Gerichtsverfahren die Gebührenerhebung für rechtswidrig erklärt werden, wenn auch in Anliegerstraßen pauschal Winterdienst geleistet wird.

Diese Auffassung basiert auf der Rechtsprechung zu Haftungsfragen der Verkehrssicherungspflicht. Laut Verkehrssicherungspflicht sind die Straßenbaulastträger zum

Winterdienst auf öffentlichen Straßen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen verpflichtet.

Aus diesem Grund ist zu empfehlen, in den Anliegerstraßen keinen Winterdienst durch die Kommune durchzuführen sondern den Winterdienst für den Gehwegbereich/Fußgängerverkehr auf die Anlieger zu übertragen. Für den Fußgängerverkehr innerhalb des Ortes bestehen andere Pflichten als für den Fahrzeugverkehr. Ist kein Gehweg vorhanden, ist es nach Festlegung der Gemeinde durch Satzung möglich, einen Streifen am Fahrbahnrand für den Fußgängerverkehr bis zu 1.5 m Breite freizuhalten.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung des Vorgenannten erarbeitet. D. h., den Anliegern wurde hier die Winterwartung der Gehwege übertragen, auch für Seitenstreifen auf Fahrbahnen, wo bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges, ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze, bis zu 1,50 m Breite als Gehweg in Anliegerstraßen gemäß Satzungsentwurf gilt.

Die Reinigung der Fahrbahnen in den Anliegerstraßen und in den verkehrsberuhigten Bereichen wurde im Satzungsentwurf den Anliegern nur dort übertragen, wo aus technischer Sicht eine maschinelle Reinigung nicht möglich ist. Ansonsten erfolgt die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.

Die Straßenreinigung der Geh- und Radwege erfolgt teils durch die Stadt und teils durch die Anlieger.

Ein Winterdienst wird auf Radwegen nicht erfolgen, weil es keine verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf diesen Fahrbahnen unter Berücksichtigung des Vorgenannten gibt (wurde seit 2014 bereits so gehandhabt).

Das Straßenreinigungsverzeichnis als Anlage der Satzung bildet die Grundlage für die Ausschreibung der Straßenreinigung und Winterwartung innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Ausschreibung soll Anfang 2018 erfolgen, um Fristen zu wahren. Die bestehenden Verträge für die Straßenreinigung und Winterwartung laufen zum 31.12.2018 aus.

Auf der Grundlage dieses Satzungsentwurfes und nach erfolgter Ausschreibung erfolgt die Kalkulation der Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren im 2. Halbjahr 2018. Die Beschlussvorlage zur Änderung der Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren wird nach erfolgter Ausschreibung im 2. Halbjahr 2018 eingebracht.

Durch den Wegfall des Winterdienstes auf Fahrbahnen in den Anliegerstraßen u. verkehrsberuhigten Bereichen durch die Stadt werden Kosten pro Einsatz gespart. Z. B. kostet ein Einsatz Schneeräumen und Winterglätte beseitigen derzeit pro km ca. 119,- bis 345,10 €. Die Kosten richten sich der Art und Anzahl der Einsätze (Schneeräumen, Winterglätte beseitigen).

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	NEIN
--------------------------	------

X	JA
Betrag in €:	
Produkt:	54501 – Straßenreinigung und Winterdienst
Ergebniskonto:	432101 Winterwartung (WW) 432103 Straßenreinigung (STR) 545701 Erstattung an private Unternehmen (WW) 545702 Erstattung an private Unternehmen (STR)
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

X	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
---	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/>• Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/><ul style="list-style-type: none">Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung<input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/>• In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/>		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Keine weiteren Anmerkungen

05110117 J. Roszok 402 Sachbearbeiter	5.10.17 Sachgebietsleiter	 Fachbereichsleiter	06. OKT. 2017 Bürgermeister
---	----------------------------------	------------------------	------------------------------------